

REGIO-PBK

ORGANISATIONS- UND VOLLZUGSREGLEMENT

Präambel

Der Regio-PBK obliegt die einheitliche Anwendung und Vollzug des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) für die Kantone Basel-Stadt, Baselland sowie die Solothurnischen Bezirke Dorneck/Thierstein.

Mit dem vorliegenden Reglement legt die Regio-PBK in Ergänzung des Verfahrensreglements der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe die Einzelheiten ihres Vollzugs des LMV fest. Sodann werden einige wichtige Bestimmungen aus den Statuten der Regio-PBK und aus dem LMV hier wiedergegeben, um jenen, die mit der Regio-PBK zu tun haben, einen einfachen Überblick über deren Organisation und Kompetenzen zu ermöglichen.

1. Zusammensetzung der Regio-PBK

(Art. 6 Statuten Regio-PBK)

Die Regio-PBK setzt sich aus sechs ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern wie folgt zusammen:

- drei vom Arbeitgeberverband ernannte ordentliche Mitglieder
- ein vom Arbeitgeberverband ernannter Stellvertreter
- zwei von der Unia ernannte ordentliche Mitglieder
- ein von der SYNA ernanntes ordentliches Mitglied
- ein von der Unia ernannter Stellvertreter
- ein von der SYNA ernannter Stellvertreter

2. Kompetenzen der Regio-PBK

(Art. 75 und 76 LMV; Art. 6 Abs. 2 Statuten Regio-PBK)

Der Regio-PBK obliegen Anwendung und Durchsetzung des LMV. Dabei nimmt sie alle Aufgaben wahr, die gemäss LMV der lokalen paritätischen Berufskommission zugewiesen sind, insbesondere

- Durchführung von gemeinsamen Lohnbuchkontrollen und Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse im Betrieb entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch
- die Prüfung der betrieblichen Arbeitszeitkalender, soweit dazu der LMV nicht eine andere Zuständigkeit festlegt
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betreffend Lohnklasseneinteilung
- Vollzug der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge im Betrieb
- Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten nach Art. 33 der Zusatzvereinbarung „Mitwirkung im Bauhauptgewerbe“ (Anhang 5 zum LMV)
- allfällige Mitteilung an Behörden, wie kantonale Arbeitsämter, öffentliche schweizerische Bauherrschaften, bei rechtskräftig beurteilten Verstössen gegen LMV.

Die Regio-PBK kann die ihr übertragenen Aufgaben einem Ausschuss übertragen. Überdies kann sie Teile ihrer Aufgaben Dritten übertragen oder für Dritte Mandate mit Sachbezug zum Vollzug des LMV oder des GAV-FAR ausführen.

3. Ausschuss der Regio-PBK

(Art. 7 Statuten Regio-PBK)

Die Regio-PBK kann einen Ausschuss bilden. Der Ausschuss besteht je aus 1 bis 2 Arbeitgebervertretern und 1 bis 2 Arbeitnehmervertretern aus der Regio-PBK.

Der Ausschuss erledigt Routinegeschäfte.

Routinegeschäfte sind insbesondere die Folgenden:

- Entscheide im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen (insbesondere Eröffnung und Abschluss von Kontrollverfahren), ausser Endentscheide über Konventionalstrafen respektive Endentscheide, über die mit der betreffenden Unternehmung keine einvernehmliche Lösung getroffen werden konnte
- Sanktionen im Bereich der Verletzung von Arbeitszeitvorschriften
- Prüfung und gegebenenfalls Erhebung von Einspruch bzw. Rückweisung von Arbeitszeitkalendern
- Zustimmungende Kenntnisnahme bzw. Bewilligung der Abweichung von den normalen Arbeitszeiten, insbesondere Samstag- und Schichtarbeit

Der Ausschuss kann die Verfahrensinstruktion (insbesondere verfahrensleitende Beschlüsse, Fristerstreckungen) an den juristischen Adjunkten der Regio-PBK übertragen.

4. Verfahren bei Lohnbuchkontrollen
(Art. 70, Art. 76 Abs. 4 – 6, Art. 79 LMV)

Die Regio-PBK führt bei Vertrags- und Nichtvertragsfirmen Lohnbuchkontrollen durch. Lohnbuchkontrollen sind der betreffenden Firma in der Regel anzukündigen. Die Firma hat alle erforderlichen Unterlagen wie Lohnbuch, Personalverzeichnis, Ferienverzeichnis, Arbeitsrapporte etc. dem Kontrollorgan vollumfänglich zur Verfügung zu halten bzw. auf erste Aufforderung hin zuzustellen.

Die Regio-PBK kann die Durchführung der Lohnbuchkontrolle Dritten übertragen. Der Lohnbuchkontrollbericht ist der betreffenden Firma zur Stellungnahme zuzustellen.

Danach entscheidet die Regio-PBK, ob

- das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder
- neben der Feststellung der Verletzung des LMV eine Verwarnung oder eine Sanktion ausgesprochen wird
- eine allfällige Mitteilung an die Behörden erfolgt
- die fehlbare Firma die Kontroll- und Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu übernehmen hat.

Dem Entscheid ist bei Vertragsfirmen eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

5. Sanktionen

(Art. 70 und 79 LMV)

Stellen die Regio-PBK oder der Ausschuss fest, dass gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verletzt wurden, so sind die fehlbaren Parteien aufzufordern, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Die Regio-PBK ist berechtigt

- eine Verwarnung auszusprechen
- eine Konventionalstrafe bis zu CHF 50'000.- zu verhängen; in Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche darf die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung gehen
- die Neben- und Verfahrenskosten der fehlbaren Partei aufzuerlegen
- bei Schwarzarbeit im Sinne von Art. 70 LMV eine Verwarnung oder eine Konventionalstrafe von höchstens CHF 3'000.- auszusprechen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Regio-PBK vom 19. September 2017 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und gilt für die Dauer des LMV 2016-2018.

Pratteln, den 19. September 2017

Regio-PBK

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roger Mürner

Sascha Haltinner